



# STADT HALVER

## BEKANNTMACHUNG DER STADT HALVER

### I.

#### 20. Satzung vom 15.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 2. 7. 1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen :

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 2. 7. 1991 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 16. 12. 2008 wird wie folgt geändert :

1. § 4 werden folgende Beträge verändert :

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt für :

120 I-Müllbehälter	16,12 €
240 I-Müllbehälter	29,11 €
360 I-Müllbehälter	44,58 €
1.100 I-Müllbehälter	161,19 €
2.500 I-Müllbehälter	436,79 €
5.000 I-Müllbehälter	740,33 €
7.000 I-Müllbehälter	630,00 €
10.000 I-Müllbehälter	900,00 €

2. § 7 erhält folgende Fassung :

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt für :

120 I-Müllbehälter	11,95 € je Abfuhr
240 I-Müllbehälter	23,90 € je Abfuhr
360 I-Müllbehälter	932,10 €/jährlich
1.100 I-Müllbehälter	2.849,08 €/jährlich
2.500 I-Müllbehälter	12.943,84 €/jährlich
5.000 I-Müllbehälter	25.893,92 €/jährlich
10.000 I-Müllbehälter	51.781,08 €/jährlich.

(2) Die Zusatzgebühr gem. § 5 Abs. 6 beträgt abgerundet je Abfuhr bei den 120-I-Müllbehältern 11,00 Euro und bei den 240-I-Müllbehältern 22,00 Euro.

(3) Die Gebühr für einen Abfallsack (120 Liter) beträgt abgerundet 11,00 Euro.

3. In § 9 sinkt die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall von 34,03 € auf 33,26 € je 100 kg.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 02.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 15.12.2009

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker